

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1999

Ausgegeben am 26. Februar 1999

Teil II

63. Verordnung: Änderung der Universitätsberechtigungsverordnung

63. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, mit der die Universitätsberechtigungsverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 41 Abs. 2, 69 Abs. 2, 83 Abs. 2, 98 Abs. 4, 106 Abs. 4, 114 Abs. 3, 122 Abs. 2 und 131d Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 132/1998, auf Grund des Art. II der 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 467/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 323/1993, auf Grund des § 13 Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/1998, sowie auf Grund des § 1 des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 21/1998 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr verordnet:

Die Universitätsberechtigungsverordnung (UBVO 1998), BGBl. II Nr. 44/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) In der Studienrichtung Rechtswissenschaften ist vor Anmeldung zur Teilprüfung aus Römischem Privatrecht, spätestens aber vor vollständiger Ablegung der ersten Diplomprüfung, zur Reifeprüfung einer höheren Schule ohne Pflichtgegenstand Latein oder zur Berufsreifeprüfung eine Zusatzprüfung aus Latein abzulegen.“

2. Im § 4 Abs. 1 lautet der Einleitungssatz:

„Vor vollständiger Ablegung der ersten Diplomprüfung sind für folgende Studienrichtungen Zusatzprüfungen, jedenfalls zur Berufsreifeprüfung oder zur Reifeprüfung der folgenden höheren Schulen, abzulegen:“

3. Im § 4 Abs. 1 lit. b wird in der Spalte „Studienrichtung“ angefügt:

„Evangelische Fachtheologie
Katholische Fachtheologie
Katholische Religionspädagogik
Alte Geschichte und Altertumskunde
Ägyptologie
Klassische Archäologie
Sprachwissenschaft – Studienzweig Indogermanistik“

4. § 5 entfällt.

5. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Diese Zusatzprüfungen können auch in Form von Ergänzungsprüfungen an der Universität abgelegt werden, die nach Inhalt und Anforderungen den Zusatzprüfungen gemäß Abs. 1 entsprechen.“

6. § 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Sofern gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 die Zusatzprüfung vor vollständiger Ablegung der ersten Diplomprüfung abzulegen ist, ist der Nachweis über die erfolgreiche Ablegung der Zusatzprüfung (bzw. einer Ergänzungsprüfung) vor Antritt zur letzten Teilprüfung der ersten Diplomprüfung zu erbringen.“

7. Im § 9 Abs. 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

8. § 9 Abs. 3 entfällt.

9. § 10 samt Überschrift lautet:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und 3 sowie § 9 Abs. 2 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 63/1999 treten mit 1. Februar 1999 in Kraft; § 5 sowie § 9 Abs. 3 dieser Verordnung treten mit Ablauf des 31. Jänner 1999 außer Kraft.“

Gehrer